



Steuerliche Petiten des VAB für 2022

Kontakt:

Markus Erb

Tel: +49 69 975850 0

Fax: +49 69 975850 10

markus.erb@vab.de

www.vab.de

Allgemeine steuerpolitische Petiten	Konkrete steuerliche Petiten
Ausreichende Fristen vorsehen	Umsatzsteuerfreiheit für Konsortialführergebühren (Kreditverwaltung)
1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben	Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte/Totalverluste
Mehr internationales Engagement	Keine verschuldensunabhängige Haftung bei der Elektronischen Steuerbescheinigung
Keine Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer	Keine Doppelmeldungen bei der Elektronischen Steuerbescheinigung als ungeeignetes Medium
Bürokratie eindämmen statt ausweiten	Beibehaltung der Abgeltungsteuer
Regelungen einfacher und verständlicher ausgestalten	Keine deutsche Finanztransaktionsteuer
Diskussionskultur verbessern	Joint Audit-Rahmenbedingungen für Steuerpflichtige bei der Umsetzung von DAC7 verbessern
Legislative und Judikative nicht umgehen	Klarstellungen bei Remote Work (im Ausland)
Mehr Zeit und bessere Erläuterungen zur Umsetzung neuer Vorschriften	Keine Anzeigepflicht für <i>nationale</i> Steuergestaltungen und Überarbeitung der EU-Richtlinie DAC6
Mehr Initiative bei der Digitalisierung	Wiederaufnahme der Diskussionen zur Einführung von TRACE in Deutschland

I. Allgemeine steuerpolitische Petiten

Deutschland muss dringend wieder international steuerlich wettbewerbsfähig werden. Derzeit liegt die Abgabenquote bei einem historischen negativen Spitzenwert von 41,3 % (BMF) und die effektive Unternehmenssteuerbelastung bei 31,6 % (Platz 26 der EU28, ZEW).

Folgendes ist zudem vorzusehen:

- **Ausreichende Fristen vorsehen**

Aufgrund der sehr geringen Zeit zur Rückmeldung, oft nur wenige Tage, ist es uns bei diversen steuerrechtlichen Vorhaben kaum möglich gewesen, fundiert in der gebotenen Frist zu den meist über 100-seitigen Entwürfen Stellung zu beziehen. Zur Sicherstellung eines hochwertigen Fachaustausches sind ausreichend Zeit und Interaktion unabdingbar. Die Berücksichtigung der Sicht der Praxis vermeidet Anpassungen im Nachgang durch **zukünftige Korrekturgesetze**.

- **1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben**

Bei der Umsetzung der europäischen oder internationalen Vorgaben, insbesondere einer EU-Richtlinie, sollte eine Eins-zu-eins-Umsetzung erfolgen. Die Vorschriften sollten daher sehr eng am Wortlaut der Vorgaben umgesetzt werden. Von einem Gold Plating sollte abgesehen werden. Dies sorgt für ein **level playing field** in der EU. Spielräume, z. B. zeitliche Übergangsfristen, die das EU-Recht eröffnen, sollten genutzt werden. Zudem sollten EU-Richtlinien zeitnäher in deutsches Recht umgesetzt werden, um eine sorgfältige Implementierung in der Praxis zu gewährleisten. Ebenfalls sollten (versteckte) Steuererhöhungen vermieden werden. Dies gebietet der Koalitionsvertrag.

- **Mehr internationales Engagement**

Die Bundesrepublik Deutschland sollte bei den steuerlichen Diskussionen auf internationaler und europäischer Ebene **verstärkt tätig** werden, um zu verhindern, dass Regelungen vorgegeben werden, die nicht oder nur schwer in das deutsche Steuerrecht einzubetten sind oder den Belangen der deutschen Steuerpflichtigen nicht oder kaum entsprechen.

- **Keine Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer**

Weder ausländische Banken noch ausländische Investmentfonds sollten in Deutschland steuerlich diskriminiert werden. Ebenfalls sollten ausländische Anleger gleich behandelt werden wie Inländische. Dies verhindert, dass durch eine steuerliche Ungleichbehandlung ein **negatives Bild ins Ausland** gesendet wird. Zudem fördert dies nicht die Ansiedlung von Finanzunternehmen, deren Geschäften und Mitarbeitern im Zuge des Brexits. Die europäische Rechtsprechung müsste darüber hinaus nicht bemüht werden.

- **Bürokratie eindämmen statt ausweiten**

Mehr Bürokratie und Verwaltungsaufwand sollten vermieden werden. Die **Kosten für Compliance steigen** leider weiter an. Die stets zitierten Kostenschätzungen der Bundesregierung („Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“) sind nicht plausibel. Kostenwarnungen der Steuerpflichtigen und des Normenkontrollrats werden weitgehend ignoriert. Die Entbürokratisierungsanstrengungen sind bei weitem nicht ausreichend, um Deutschland wettbewerbsfähig zu halten bzw. fit für die digitale Zukunft zu machen.

- **Einfacher und verständlicher ausgestalten**

Die neuen Vorschriften sind sowohl für die Steuerpflichtigen und Administration kaum noch verständlich, sowie in der Praxis nicht **rechtssicher und compliant** anwendbar. Die Steuerpflichtigen sind weitgehend auf die Steuerberatung angewiesen. Fehlende Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Erläuterungen führen leider oft zu vermeidbaren und langwierigen Rechtsstreitigkeiten.

- **Diskussionskultur verbessern**

Nicht zeitkritische Themen sollten ausreichend mit den Steuerpflichtigen diskutiert werden. Neben schriftlichen Anhörungen sollte auch wieder daran gedacht werden, mehr **Fachgespräche** zu Referentenentwürfen im BMF mit den Verbänden abzuhalten. Eine Intensivierung des Austausches und **vertrauensvolle Dialogkultur** helfen allen Beteiligten in der Praxis weiter.

- **Legislative und Judikative nicht umgehen**

Abgelehnte Einzelvorschriften aus Entwürfen sollten nicht in geänderter oder unveränderter Version kurzfristig an andere Artikelgesetze oder Gesetzesvorhaben (durch die „Hintertür“) angehängen werden. Die höchstrichterliche **Rechtsprechung sollte respektiert und zeitnah und stärker berücksichtigt** werden. Derzeit existiert eine jahrelange Verzögerung zwischen der Veröffentlichung der BFH-Urteile und der praktischen Anwendung durch die Finanzverwaltung. Die depotführenden Stellen sind als Verwaltungshelfer zur Berücksichtigung der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung angehalten und Anleger sind daher gezwungen, in die Veranlagung zu gehen. Dies stellt auch aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht vertretbare Verzögerungen und damit vermeidbaren Mehraufwand dar, sowohl auf der Seite der Finanzverwaltung als auch auf der Seite der Steuerpflichtigen.

- **Mehr Zeit und bessere Erläuterungen zur Umsetzung neuer Vorschriften**

Dem Steuerpflichtigen sollte ausreichend Zeit zur Umsetzung abgeschlossener steuerlicher Vorschriften eingeräumt werden. Eine rückwirkende Anwendung läuft dem zuwider. Meist benötigt der Steuerpflichtige Zeit, die IT entsprechend anzupassen sowie Kunden und Vertragspartner zu informieren. Weiter besteht bei ausreichender Zeit die Möglichkeit, ein Anwendungsschreiben des BMF zur Erläuterung und Auslegung bei der Implementierung und Anwendung in der Praxis mit zu berücksichtigen. Dies führt zu einer besseren und **wirkungsvolleren Umsetzung** der Regelungen in der Praxis.

- **Mehr Initiative bei der Digitalisierung**

Die Finanzverwaltung sollte mehr Initiative bei der Digitalisierung zeigen. Die aktuellen Rückmeldungen aus der Praxis zu den bekannten E-Themen stimmen hierbei nicht zuversichtlich.

II. Konkrete steuerliche Petiten

- **Umsatzsteuerliche Behandlung der Konsortialführergebühr (Kreditverwaltung)**

Zu den steuerfreien Umsätzen sollten die Gewährung und die Vermittlung von Krediten sowie die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Übernahme von Verbindlichkeiten von Bürgschaften und anderen Sicherheiten, sowie die Vermittlung dieser Umsätze und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber gehören. Im Umsatzsteueranwendungserlass sollte zudem in Abschnitt 4.8.2 Absatz 2 UStAE geklärt werden, dass bei der Verwaltungsleistung eines Konsortialführers im offenen Konsortialkredit eine einheitliche sonstige Leistung des Konsortialführers an den Kreditnehmer vorliegt. Zudem ist die einheitliche Leistung umsatzsteuerfrei, wenn der Konsortialführer und die Konsorten eine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a UStG an den Kreditnehmer erbringen. → [Stellungnahme vom 23.02.2021](#)

- **Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Termingeschäften und Totalverlusten**

Die Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG verstoßen gegen das grundrechtlich normierte objektive Nettoprinzip und sollten wieder gestrichen werden. Transaktionen mit Termingeschäften haben zu einem wesentlichen Teil einen wirtschaftlich notwendigen Absicherungscharakter. Eine steuerliche Schlechterstellung solcher systematisch notwendigen Transaktionen ist wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. → [Stellungnahme vom 02.10.2020](#)

- **Elektronische Steuerbescheinigung mit Datenabgleich**

- **Keine verschuldensunabhängige Haftung**

Die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung für die Aussteller der Steuerbescheinigungen (und somit Verschärfung der Haftung) durch Streichung des § 45a Absatz 7 Satz 3 EStG lehnen wir ab. Zwar eröffnet sich dem Aussteller die Möglichkeit, die Haftungsinanspruchnahme abzuwenden, aber in diesen Fällen kann der Aussteller nicht für die Richtigkeit der bescheinigten Angaben garantieren (s. § 45a Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 EStG) bzw. es liegt nicht im Machtbereich des Ausstellers die Bescheinigung zurückzuholen (s. § 45a Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 EStG). Ferner besteht bei erfolgloser Rückforderung einer Steuerbescheinigung durch den Aussteller bereits eine Meldepflicht gegenüber dem entsprechenden Finanzamt bzw. dem BZSt.

- **Keine Doppelmeldung**

Die Schaffung und der Aufbau eines parallelen Abrechnungssystems bei den Banken für Zwecke einer (neuen) Meldepflicht sollte unbedingt vermieden werden. Diese neuen Anforderungen stellen einen erheblichen Eingriff in die aktuellen Abrechnungssysteme der Banken dar. Derartige Informationen werden mangels systematischer Notwendigkeit aktuell nicht vorgehalten. Das Zurverfügungstellen solcher Informationen würde dem kostenintensiven Aufbau eines parallelen Abrechnungssystems entsprechen. Viele Informationen sind bereits im Umfang der flankierenden Meldungen enthalten und führen zu Doppelmeldungen: daher sollte § 45c Absatz 1 EStG-E gestrichen werden.

- **Falsche Wahl des Mediums**

Steuerbescheinigungen sind für die geforderten umfassenden Informationen das falsche Medium zur Datenübermittlung und daher völlig ungeeignet, da diese Datenübermittlung zu einer parallelen bzw. mehrfachen Meldung derselben Daten führt. Wir rechnen mit Steuerbescheinigen mit einem enormen

Umfang an Seiten. Es ist aus unserer Sicht zudem absehbar, dass eine derartige Informationsfülle zu einem erhöhten Maß an Kundenrückfragen führt und dem eigentlichen und ursprünglichen Sinn und Zweck der Steuerbescheinigung in keiner Weise gerecht wird. → [Stellungnahme vom 10.12.2020](#) und [vom 09.02.2021](#)

- **Beibehaltung der Abgeltungsteuer**

Das Nebeneinander von AIA und Abgeltungsteuersystem als „Verbündete“ bzw. als aggregierte Maßnahmen bringen bessere Ergebnisse. Das etablierte und unter hohen Kosten implementierte System sollte beibehalten werden, denn: „Never change a running system!“. Zudem sollte an dem bewährten Steuersatz in Höhe von 25 % festgehalten werden. Weitere Vereinfachungen zur Verfahrensoptimierung sind erstrebenswert. Für ein steuerrechtliches level playing field (gleiche Wettbewerbsbedingungen) wäre eine weitgehende Angleichung der Kapitalertragsteuerregime in der EU nach wie vor hilfreich und förderlich. → [VAB-Kurzpapier \(Flyer\) 2018](#)

- **Keine nationale Finanztransaktionsteuer**

Die FTS stellt keine neue Idee dar, sondern ist „Alter Wein in neuen Schläuchen“. Mit der Einführung sind negative Auswirkungen auf die Altersvorsorge, eine Verringerung der Attraktivität der Aktienanlage, sowie Ausweichreaktionen verbunden. Zudem erwarten wir negative Auswirkungen auf Finanzmarktparameter, eine Weitergabe der Kosten an die Realwirtschaft, sowie Beeinträchtigungen bei der Ansiedlung von Wertpapiergeschäft nach dem Brexit. Des Weiteren sind Steuernehmeinnahmen sehr zweifelhaft und der gleichmäßige Steuervollzug ist ungewiss. Mit einer rein nationalen FTS wird die europäische Harmonisierung einer Finanztransaktionsbesteuerung nicht erreicht; daher lehnen wir sie ab. → [Stellungnahme vom 22.06.2020](#)

- **Joint Audit mit guten Rahmenbedingungen ausgestalten**

Zweifellos könnte ein Joint Audit die Betriebsprüfung von global tätigen Unternehmen beschleunigen, etwaigen administrativen Aufwand (durch weniger Dokumentation, weniger Rückfragen der BP) reduzieren und somit zur Verfahrensökonomie beitragen (d. h. zur Schonung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere Kosten-, Zeit- und Zinsersparnis). Es könnte eine bessere und engere Einbindung des Steuerpflichtigen (inklusive seines Steuerberaters) erfolgen, was zur Vertrauensbildung, besseren Nachvollziehbarkeit, sowie direkterer Mitwirkung des Steuerpflichtigen führt. Unternehmen mit einem **Tax Compliance** Managementsystem oder vergleichbaren „Internen Kontrollsystemen“ hätten Vorteile, da sie offener, transparenter und kooperativer auftreten. Rechts- und Planungssicherheit der Steuerpflichtigen werden deutlich verbessert bzw. erhöht. Durch die Transparenz der jeweiligen Steuerpositionen des Steuerpflichtigen in den beteiligten Staaten könnte ein „Zwang zur Konsistenz“ erfolgen. Der VAB unterstützt Tax Compliance sowie Joint Audits und bittet um gute Rahmenbedingungen zur Förderung gemeinsamer Prüfungen in Deutschland.

- **Klarstellungen bei Remote Work (im Ausland)**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Vorteile der neuen Arbeitsformen zwischenzeitlich kennen und auch schätzen gelernt. Vermehrt wird die Möglichkeit, „remote“ zu arbeiten, nun nicht mehr nur auf das heimatliche Arbeitszimmer bezogen, sondern der Blick streift häufiger über die Grenzen.

Mögliche steuerfreie Erstattung oder Zurverfügungstellung von typischen Home-Office-Aufwendungen (z. B. Büromöbel, technische Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Internet- und Telekommunikationskosten) und die Auswirkungen auf die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind zu klären. Die Zuweisung des Besteuerungsrechtes an das betreffende Gastland, insbesondere bei einem

längeren Aufenthalt, oder in Ländern ohne Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens (z. B. Brasilien, Hongkong) sind ebenfalls zu beachten.

Steuerliche Registrierungs- und Abführungsverpflichtungen (z. B. Lohnsteuereinbehalt durch Aufsetzen einer Gehaltsabrechnung) für den Arbeitgeber im betreffenden Gastland sowie eine mögliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung oder ähnlicher steuerlich relevanter Meldungen führen zu mehr Verwaltungsaufwand. Neben den möglichen Auswirkungen der Auslandstätigkeit für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, können sich auch unternehmenssteuerliche Auswirkungen durch die Begründung einer Betriebsstätte im Gastland ergeben. Zu diesen Fragestellungen bedarf es zeitnah einer abgestimmten Klarstellung durch die Finanzverwaltung.

- **Keine Anzeigepflicht für *nationale* Steuergestaltungen und Überarbeitung der EU-Richtlinie DAC6**

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vom 25. Mai 2018 (DAC 6) verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten Regelungen zu schaffen, nach denen bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen und dann zwischen den Mitgliedstaaten automatisch auszutauschen sind. Deutschland hat diese Richtlinie (EU) 2018/822 mit dem „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ am 21. Dezember 2019 in deutsches Recht umgesetzt; es trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bereits die Anzeigepflicht für die *grenzüberschreitenden* Steuergestaltungen hat zu einer Vielzahl an Rechts- und Anwendungsfragen geführt. Der Verband befürchtet mit einer Ausweitung auf rein nationale Fälle erneute Anwendungsfragen, sowie Kosten und ein Mehr an Bürokratie für die Anzeigepflichtigen. Vielmehr sollten die mannigfaltigen Rechtsfragen bei grenzüberschreitenden Gestaltungen durch Überarbeitung der EU-Richtlinie einheitlich angegangen und zeitnah geklärt werden.

- **Wiederaufnahme der Diskussionen zur Einführung von TRACE in Deutschland**

Das TRACE (= Treaty Relief and Compliance Enhancement) Implementation Package (IP) gilt als der internationale Lösungsansatz der OECD zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Quellensteuerermäßigungen an der Quelle durch Anleger. Es stellt ein Automatisiertes Verfahren von Abkommensberechtigung mit Datenaustausch durch den sog. Authorised Intermediaries („AI“) und einen gemeinsamen Reporting-Standard sowie ein Model für die Intensivierung des automatisierten Informationsaustauschs steuerrelevanter Daten für die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Investoren dar.

Grundsätzlich könnte Trace - freiwillig angewandt - parallel zu den bestehenden Verfahren zur Kapitalertragsteuerentlastung der Quellenstaaten (Wahlrecht) genutzt werden. Ziele von Trace sind eine Verbesserung der Transparenz durch Intensivierung des internationalen Austausches steuerrelevanter Daten und Tax Compliance sowie die Sicherstellung der Steuereinnahmen für den Fiskus. Des Weiteren ermöglicht Trace eine Verfahrensvereinfachung (und Konvergenz der Verfahren zum internationalen Datenaustausch) bei der Kapitalertragsteuererstattung bei Auslandsinvestitionen für die Finanzverwaltung und die Banken durch eine standardisierte und vollelektronische Dokumentation sowie einen Abbau der Verfahrensbarrieren. Ebenso könnte eine schnellere Abwicklung der Erstattung sowohl für deutsche Investoren im Ausland als auch für ausländische (institutionelle) Investoren (als Folge einer erfolgreichen Umsetzung von TRACE in Deutschland mit positiver Signalwirkung für andere Staaten) einhergehen. Insgesamt wäre mit einer Minimierung der Verwaltungskosten sowie einer Verbesserung der Effektivität und Effizienz sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung zu rechnen. → [VAB-Kurzpapier \(Flyer\) 2019](#)